



# FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

# AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg  
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 10 • Nummer 10 • 7. Oktober 2022

AMTLICHE BEILAGE

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Amt Unterspreewald

- Bekanntmachung der Satzung des Amtes Unterspreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung vom 30.08.2022 Seite 2

### Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.09.2022 Seite 3

### Gemeinde Kasel-Golzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.09.2022 Seite 4
- Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters – Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters der Gemeinde Kasel-Golzig gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) Seite 5
- „Offene Meinungsabfrage“ in Jetsch über 86 Hektar Photovoltaikfläche Seite 5

### Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.08.2022 Seite 5
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg für das Haushaltsjahr 2022 vom 23.08.2022 Seite 6

### Gemeinde Schlepzig

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Schlepzig über die Jahresabschlüsse 2013 - 2020 und die jeweilige Entlastung des Amtsdirektors Seite 7
- Bekanntmachung der Nutzer- und Entgeltordnung über die Erhebung von Nutzungsgebühren der gemeindlichen Trauerhalle der Gemeinde Schlepzig vom 16.08.2022 Seite 8

### Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 Seite 10
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinreich für das Haushaltsjahr 2022 vom 15.09.2022 Seite 10

### Gemeinde Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 31.08.2022 Seite 11
- Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Unterspreewald des Amtes Unterspreewald vom 31.08.2022 Seite 11

### Stadt Golßen

- Amtliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung Am Joachimsteich/Mühlenstraße“ in Golßen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Seite 12

### Sonstige amtliche Bekanntmachungen

#### Land Brandenburg

- Landesamt für Umwelt - Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (Windpark Waldow Repowering II) in 15910 Schönwald OT Waldow Seite 13
- Landesamt für Umwelt - Artikel zum Thema „Natura 2000 im UNESCO Biosphärenreservat Spreewald“ Seite 14

#### Amt Unterspreewald

- Informationen des Ordnungsamtes zu den Themen Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushalt und Garten, Kleinf Feuer und Winterdienst Seite 15

#### Ausschreibungen Amt Unterspreewald

- Öffentliche Ausschreibung – Die Stadt Golßen vermietet in der Hauptstr. 26, 15938 Golßen, eine barrierefreie Wohnung im Erdgeschoss Seite 16

#### Wasser- und Bodenverbände

- Verbandsschau 2022 durch den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ Seite 16

#### Jagdgenossenschaften

- Einladung zur außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung Altgolßen/Mahlsdorf am 25.10.2022 Seite 16

#### Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen  
Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald  
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-111

E-Mail: [amt@unterspreewald.de](mailto:amt@unterspreewald.de), Internet: [www.unterspreewald.de](http://www.unterspreewald.de)  
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amt Unterspreewald

## Satzung des Amtes Unterspreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung vom 30.08.2022

Gemäß §§ 2 Abs. 5, 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (nachfolgend BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (nachfolgend KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, (Nr.08), S. 174), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 30.08.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung des Amtes Unterspreewald (im Folgenden „Verwaltungsleistungen“ genannt) werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten beantragt worden ist oder, wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2

#### Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(3) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

(5) Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer; die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

### § 3

#### Maßstab der Verwaltungsgebühren

Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, die für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

### § 4

#### Verwaltungsgebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5 Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen sind zu ersetzen auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

(2) Auslagen sind gemäß § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen.

(3) Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

### § 6

#### Fälligkeit der Gebühr

(1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.

(3) Die Gebühren können gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BBgKostO) vom 02.09.2013 (GVBl. II/13 [64]) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

### § 7

#### Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

### § 8

#### Gebührenermäßigung/-befreiung

(1) Es gelten die Verwaltungsgebührenbefreiungen gemäß § 5 Abs. 6 KAG,

(2) Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung kann auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners

1. aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten,
2. bei öffentlichen Leistungen, an deren Erbringung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder

3. eingetragenen Vereinen und rechtsfähigen Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen,

gewährt werden.

(3) Die Gründe für eine Befreiung bzw. Ermäßigung sind aktenkundig zu machen.

### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 18.06.2013 außer Kraft.  
(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 13.09.2022

gez. Marco Kehling  
Amtsdirektor

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis zur Satzung des Amtes Unterspreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung

Tariffstelle	Gegenstand	Fachbereich	Gebühr in EURO
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>		
1.1	Abschriften und Herstellung von Auszügen		
1.1.1	für jede angefangene Seite aus schwer lesbarem Aktengut für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird je angefangene Viertelstunde	Hauptamt	13,00 € nach Aufwand
1.2	Beglaubigungen von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen und Unterschriften		
1.2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zeugnisse und Zweitausfertigungen je Seite	Einwohnermeldeamt	5,00 €
1.2.2	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen je Unterschrift	Einwohnermeldeamt	4,00 €
1.2.3	Beglaubigte Kopien aus dem Personenstandsregister nach Ablauf der Fristen bis Übernahme Archivierung	Standesamt	15,00 €
1.2.4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder der Erklärung für jede angefangene Seite für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, werden die Kosten nach dem Zeitaufwand erhoben	Hauptamt	13,00 €
1.3	je angefangene Stunde		
1.3.1	Werden Auskünfte auf Datenträger zur Verfügung gestellt, werden darüber hinaus die tatsächlichen Kosten als Auslagen geltend gemacht	alle	17,00 € nach Aufwand
1.4	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind je angefangene halbe Stunde	alle	30,00 €

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis zur Satzung des Amtes Unterspreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung

Tariffstelle	Gegenstand	Fachbereich	Gebühr in EURO
<b>2.</b>	<b>Bauverwaltung</b>		
2.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	Bauamt	30,00 €
2.2	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitung, Auszüge technischer Arbeiten, und zwar für:		
2.2.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	Bauamt	30,00 €
2.2.2	Außenarbeiten je angefangene Stunde	Bauamt	54,00 €
2.3	Ertelung von Zustimmungen bei Fördermittelanträgen. Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet je angefangene halbe Stunde	Bauamt	28,00 €
2.5	Ertelung von bau- und planungsrechtlichen Auskünften zu einzelnen Flurstücken in elektronischer oder schriftlicher Form. Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet ab 15 Minuten	Bauamt	28,00 €
2.6	Bescheinigung für genehmigungsfreie Bauvorhaben nach Brandenburgischer Bauordnung	Bauamt	33,00 €
2.7	Ausstellung einer Bescheinigung		
2.7.1	für Sanierungsgebiete	Bauamt	22,00 €
2.7.2	Sonstige Bescheinigungen der Bauverwaltung, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen	Bauamt	24,00 €
2.8	Erlaubnis/Zustimmung für die Befestigung von Grundstückszufahrten und Grundstückszugängen sowie Baustellenzufahrten	Bauamt	42,00 €
2.9	Vermittlung zwischen Eigentümer und potenziellen Kaufinteressent/Nachbar je Flurstück	Bauamt	14,00 €

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis zur Satzung des Amtes Unterspreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung

Tariffstelle	Gegenstand	Fachbereich	Gebühr in EURO
<b>3.</b>	<b>Negativatteste und Kaufverträge</b>		
3.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes nach Baugesetzbuch und Negativattest nach Brandenburgischen Straßengesetz Grundbetrag für:		
3.1.1	je Gemeinde mit bis zu 5 Flurstücken	Bauamt	25,00 €
3.1.2	jedes weitere Flurstück	Bauamt	3,00 €
3.2	Rückabwicklung von Kaufverträgen auf Wunsch des Käufers oder Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen je angefangene Stunde	Bauamt	80,00 €
3.3	Teilnahme an Nachbeurkundungen auf Wunsch des Käufers je angefangene Stunde	Bauamt	80,00 €
3.4	Bewilligung von Löschungen, Pfandhaftentlassung, Rangrücktrittserklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	Bauamt	27,00 €
3.5	Gesetzliche Vertreterbestellung		
3.5.1	Jährliche Verwaltungskosten 10%-Regelung auf jährliche Einnahmen mit LDS (Vereinbarung)	Bauamt	10 v. H. jährliche
3.5.2	Endabrechnung der gesetzlichen Vertreterbestellung pro Jahr	Bauamt	3,00 €
3.5.3	Vorbereitung zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages inklusive Erbenauftrag je angefangene halbe Stunde	Bauamt	27,00 €
3.5.4	Teilnahme an der Beurkundung je angefangene Stunde	Bauamt	79,00 €

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis zur Satzung des Amtes Unterspreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung

Tariffstelle	Gegenstand	Fachbereich	Gebühr in EURO
<b>4.</b>	<b>Kämmerei/Steuern</b>		
4.1	Feststellung aus Konten und Akten Erteilung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen je angefangene halbe Stunde	Kämmerei	- €
4.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für das laufende Haushaltsjahr und Aufstellung von Bescheinigungen über geleistete Zahlungen aus Gebühren und Beitragsbescheiden je Bescheinigung	Kämmerei	6,00 €
4.2.1	Bescheinigungen über Forderungen und Zahlungen früherer Haushaltsjahre je Jahr	Kämmerei	10,00 €
4.3	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden und sonstigen Bescheinigungen und Quittungen für das laufende Haushaltsjahr	Kämmerei	6,00 €
4.4	Ersatz für verlorene gegangene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	Kämmerei	6,00 €
<b>5.</b>	<b>Ordnungsamt</b>		
5.1	Vergabe von Hausnummern	Ordnungsamt	28,00 €
5.2	Durchführung des Vorverfahrens bei Wildschäden je angefangene Stunde	Ordnungsamt	54,00 €
5.3	Entfernen ungenehmigter Plakate		
5.3.1	Bearbeitungsgebühr für Erstellung des Bescheides (einmalig)	Ordnungsamt	28,00 €
5.3.2	Gebühr pro Plakat	Ordnungsamt	5,00 €
<b>6.</b>	<b>Tourismusbüro einschließlich Berechnungsgrundsätze</b>		
6.1	Versand von Informationsmaterial auf Anfrage (abhängig von aktuellen Portokosten)	Hauptamt	3,00 €

## Gemeinde Drahnsdorf

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.09.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

**Beschlusnummer:** 11-2022  
**Tenor:** Grundsatzbeschluss zur Errichtung und Betrieb eines „Earthships“ im OT Drahnsdorf, Stufe 1: Machbarkeitsstudie  
**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 7  
 Nein: 1  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

**Beschlusnummer:** 24-2022  
**Tenor:** Haushaltssicherungskonzept 2022 der Gemeinde Drahnsdorf  
**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 8  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

**Beschlusnummer:** 25-2022  
**Tenor:** Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2022 der Gemeinde Drahnsdorf  
**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 8  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

**Beschlusnummer:** 26-2022  
**Tenor:** Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Drahnsdorf  
**Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 8  
 Ja: 7  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 1  
 Befangen: 0

Beschlusnummer:	27-2022
Tenor:	Abberufung des Vertreters der Gemeinde Drahnisdorf aus dem Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Luckau.
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	28-2022
Tenor:	Bestellung des Vertreters der Gemeinde Drahnisdorf in den Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Luckau, Herrn Marco Kehling
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	41-2020
Tenor:	Abschluss eines Gestattungs- und Nutzungsvertrages - Gemarkung Falkenhain, Flur 2, Flurstück 499
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	23-2022
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben: Errichtung eines Carports für einen PKW in der Gemarkung Falkenhain, Flur 1, Flurstücke 28/1 und 28/4
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	31-2022
Tenor:	Grunderwerb im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bahnstrecke Dresden - Berlin - Tischvorlage
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

## Gemeinde Kasel-Golzig

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.09.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	13-2022
Tenor:	Wahl des 2. Stellvertreters (m/w/d) des Verbandsmitglieds der Gemeinde Kasel-Golzig in die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau, Herr Mirko Puhlmann
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	14-2022
Tenor:	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauungsplans „Ferienhausgebiet Zauche“ der Gemeinde Kasel-Golzig
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	15-2022
Tenor:	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Freiflächenanlage Schiebsdorf“ der Gemeinde Kasel-Golzig
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	18-2022
Tenor:	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Freiflächenanlage Kasel-Golzig“ der Gemeinde Kasel-Golzig
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 2
Beschlusnummer:	17-2022
Tenor:	1. Nachtrag zum Pachtvertrag über Grundstücke für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

## Amtliche Bekanntmachung

Amt Unterspreewald  
Wahlleiter

### Verlust der Rechtsstellung einer Vertreterin der Gemeinde Kasel-Golzig gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

Ich gebe bekannt, dass **Frau Claudia Graßmann**, Gemeindevertreterin der Gemeinde Kasel-Golzig für die „Freie Wählergemeinschaft Kasel-Golzig“ Ihr Mandat auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung Kasel-Golzig festgestellt wurde.

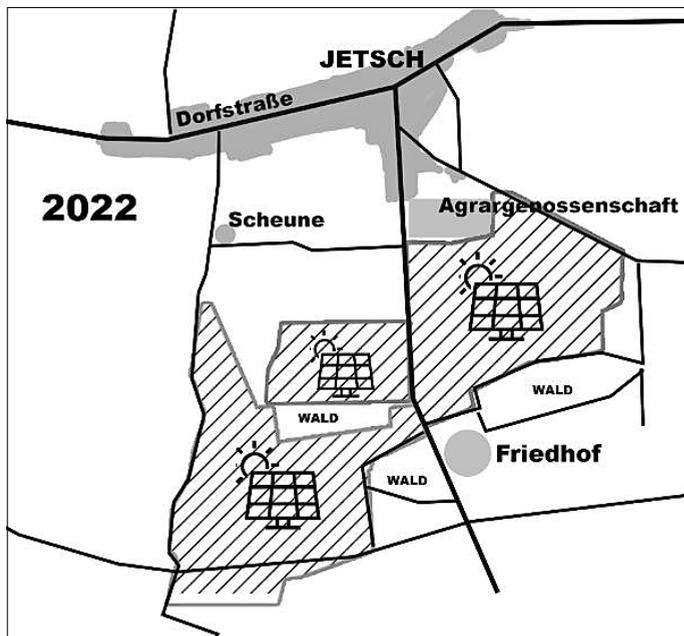
**Frau Jessy Eghbalian** hat als Ersatzperson für den Wahlvorschlag „Freie Wählergemeinschaft Kasel-Golzig“ das Mandat als Gemeindevertreterin der Gemeinde Kasel-Golzig mit Wirkung vom 08.08.2022 angenommen und rückt in die Gemeindevertretung Kasel-Golzig nach.  
Golßen, 01.09.2022

gez. Graßmann

Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Unterspreewald

### „Offene Meinungsabfrage“ in Jetsch über 86 Hektar Photovoltaikfläche

Am 19.11.2022 9 – 14 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus



Bei einer Einwohnerversammlung am 16. August 2022 haben die anwesenden Jetscherinnen und Jetscher beschlossen, dass es eine anonyme Abstimmung über den von der Firma Notus beabsichtigten Solarpark in Jetsch geben soll. Das Ergebnis der Gemeindevertreterversammlung war, sich nach der Mehrheitsmeinung der Jetscherinnen und Jetscher zu richten.

Hiermit sind alle Bürger von Jetsch aufgefordert, mit einem Kreuz ihre Meinung kundzutun.

Stimmen Sie durch Abgabe des Stimmzettels am 19.11.2022 (Tag des Herbstputzes) zwischen 9 und 14 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 13 in Jetsch direkt ab. Um 14 Uhr gibt es dann eine öffentliche Auszählung im Dorfgemeinschaftshaus. Die einfache Mehrheit wird entscheiden. Diese Wahl ist von den Bürgerinnen und Bürgern organisiert und entzieht sich damit den Gesetzmäßigkeiten einer Offiziellen Kommunalwahl.

## Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.08.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 18-2022  
Tenor: Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg mit den Bestandteilen Haushaltsplan und Anlagen  
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 6  
Ja: 5  
Nein: 0  
Enthaltung: 1  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 16-2022  
Tenor: Aufstellung vereinfachter Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018  
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 6  
Ja: 5  
Nein: 0  
Enthaltung: 1  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 10-2022  
Tenor: Wahl eines Mitglieds der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAVV)  
Herrn Marco Kehling  
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 6  
Ja: 6  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 14-2022  
Tenor: Wahl des/der 2. Stellvertreters/Stellvertreterin des Mitglieds der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAVV)  
Frau Ilona Krupsky  
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 6  
Ja: 5  
Nein: 0  
Enthaltung: 1  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 15-2022  
Tenor: Wahl eines Mitglieds der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“  
Frau Ilona Krupsky  
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
Davon anwesend: 6  
Ja: 6  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 11-2022  
 Tenor: Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsrecht für Hausanschlussleitung), Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück 764  
 Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 6  
 Ja: 5  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 1  
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 17-2022  
 Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Flurstück 168, Flur 2, Gemarkung Groß Wasserburg  
 Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 6  
 Ja: 6  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

Die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 10. Oktober 2022 zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 und

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.  
 Golßen, 31.08.2022

gez. Marco Kehling  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gem. Krausnick-Groß Wasserburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 23.08.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird  
 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **1.354.800,00 €**  
 ordentlichen Aufwendungen auf **1.122.700,00 €**  
 außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**  
 außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**  
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
 Einzahlungen auf **1.365.300,00 €**  
 Auszahlungen auf **1.446.700,00 €**  
 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.276.500,00 €**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.027.500,00 €**  
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **88.800,00 €**  
 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **408.900,00 €**  
 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**  
 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **10.300,00 €**  
 Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**  
 Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 26.01.2011) festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **640 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v. H.**
2. Gewerbesteuer **330 v. H.**

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **20.000,00 €**
 festgesetzt.

### § 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 20 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud . Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budgetverantwortlicher
I	1	11 Innere Verwaltung	111.01 Gemeindeorgane	stellv. AL 10 Frau English
	4	25 – 29 Kultur u. Wissenschaft	272 Fahrbibliothek	
	5		281 Heimat-u. Kulturpflege	
II	2	11 Innere Verwaltung	111.02 Allg. Grundvermögen	AL 60
	17	57 Wirtschaft u. Tourismus	573.01 Dorfgemeinschaftshaus	Frau Schudek
III	3	21 - 24 Schulträgeraufgaben	211.01 Schulkosten	AL 32
	6	36 Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	366 Einrichtung d. Jugendarbeit	Herr Schneider
	7		424 Sportstätten u. Bäder	
	42	42 Sportförderung		
IV	8	51 Räumliche Planung u. Entwicklung	511 Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	AL 60 Frau Schudek
	9			
	10	53 Ver- u. Entsorgung	531 Elektrizitätsversorgung	
	11	54 Verkehrsflächen	532 Gasversorgung	
	12	55 Natur- u. Landschaftspflege	538 Abwasserbeseitigung	
	13		541 Gemeindestraßen	
	14		545 Straßenreinig./Winterdienst	
	15		552 Öffentl. Gewässer	

V	16	55	Natur- u. Landschaftspflege	553	Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32 Herr Schneider
VI	18	57	Wirtschaft u. Tourismus	575	Tourismus	stellv. AL 10 Frau Englisch
VII	19 20	61	Allg. Finanzwirtschaft	611 612	Steuern, allg. Zuweisungen sonstige allg. Finanzwirtschaft	AL 20 Herr König

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, 31.08.2022

gez. Marco Kehling  
Amtsdirektor

## Gemeinde Schlepzig

### Bekanntmachung des Beschlusses

#### der Gemeindevertretung Schlepzig über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig hat in der Sitzung am 16.08.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreeewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreeewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 23.08.2022

  
.....  
Marco Kehling  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung des Beschlusses

#### der Gemeindevertretung Schlepzig über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig hat in der Sitzung am 16.08.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreeewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreeewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 23.08.2022

  
.....  
Marco Kehling  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung des Beschlusses

#### der Gemeindevertretung Schlepzig über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig hat in der Sitzung am 16.08.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreeewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreeewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 23.08.2022

  
.....  
Marco Kehling  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung des Beschlusses

#### der Gemeindevertretung Schlepzig über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig hat in der Sitzung am 16.08.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreeewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreeewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 23.08.2022

  
.....  
Marco Kehling  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung des Beschlusses

#### der Gemeindevertretung Schlepzig über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Amtsdirektors

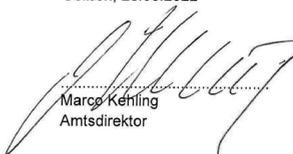
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig hat in der Sitzung am 16.08.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreeewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreeewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 23.08.2022

  
.....  
Marco Kehling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses****der Gemeindevertretung Schlepzig über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Amtsdirektors**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig hat in der Sitzung am 16.08.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 23.08.2022



.....  
Marco Kehling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses****der Gemeindevertretung Schlepzig über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Amtsdirektors**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig hat in der Sitzung am 16.08.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 23.08.2022



.....  
Marco Kehling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Beschlusses****der Gemeindevertretung Schlepzig über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Amtsdirektors**

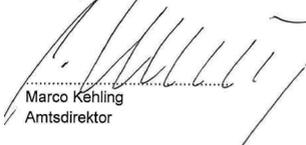
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig hat in der Sitzung am 16.08.2022 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2020 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 23.08.2022



.....  
Marco Kehling  
Amtsdirektor

## **Nutzer- und Entgeltordnung über die Erhebung von Nutzungsgebühren der gemeindlichen Trauerhalle der Gemeinde Schlepzig**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004

(GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig am **16.08.2022** die Gebührensatzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren der gemeindlichen Trauerhalle der Gemeinde Schlepzig beschlossen:

**§ 1****Nutzungsgebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der im Eigentum der Gemeinde Schlepzig stehenden Trauerhalle, im Zusammenhang mit einer Beisetzung auf dem kirchlichen Friedhof der Gemeinde Schlepzig, werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Nutzer- und Entgeltordnung erhoben.

(2) Eine Nutzung der Trauerhalle ohne spätere Beisetzung auf dem kirchlichen Friedhof der Gemeinde Schlepzig ist nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung und dem Ortsbürgermeister möglich.

**§ 2****Nutzungsgebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Nutzungsgebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige Person verpflichtet, in deren/dessen Auftrag die Trauerhalle benutzt oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 3****Entstehen der Nutzungsgebührenschild, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der gemeindlichen Trauerhalle bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

(2) Die Gebühren werden mit gegenseitiger Unterzeichnung des Nutzungsvertrages (siehe - Nutzungsvertrag Anlage 1) fällig und sind binnen 14 Tagen nach Nutzungsdatum zu entrichten.

**§ 4****Auslagen**

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu erstatten.

(2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Zu ersetzen sind insbesondere

- a. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- b. nachträgliche Reinigungs- und Reparaturkosten, sofern diese zumindest grob fahrlässig verursacht wurden
- c. sonstige im Zusammenhang mit der Benutzung der Trauerhalle entstandenen Kosten

**§ 5****Benutzungsgebühren**

(1) Für die Nutzung der Trauerhalle wird je Nutzung nachfolgende Gebühr erhoben: 50,00 €

**§ 6****Verantwortlichkeiten**

(1) Verantwortlich für die Gegebenheiten der Trauerhalle ist der Ortsbürgermeister.

(2) Anmeldungen für die Benutzung der Trauerhalle sind bei der Friedhofsverwaltung, sowie beim Ortsbürgermeister bzw. beim Objektverantwortlichen vorzunehmen.

(3) Die Schlüsselgewalt haben Ortsbürgermeister und oder Objektverantwortlicher. Die Übergabe an Dritte ist schriftlich zu dokumentieren.

(4) Der Ortsbürgermeister kann mit Zustimmung und nach Ab-

sprache mit dem Ortsbeirat einen anderen Bevollmächtigten für die unter Punkt 2 und 3 benannten Verantwortlichkeiten benennen.

(5) Durch die Übergebenden/Übernehmenden erfolgen zu Nutzungsbeginn und Nutzungsende gemeinsam die Eintragung in die Nutzungsübersicht. (siehe Anlage 1)

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, den 29.08.2022

gez. Marco Kehling  
Amtdirektor

### Anlage 1)

#### Nutzungsvertrag

zwischen der Gemeinde Schlepzig,  
vertreten durch das Amt Unterspreewald, dieses vertreten  
durch  
den Amtdirektor Marco Kehling

Eigentümer

sowie

Nutzer/-in

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Eigentümer stellt dem Nutzer zur Durchführung einer Trauerfeier am ..... in der Zeit von/bis (Uhrzeit):  
.....

die gemeindliche Trauerhalle in Schlepzig zur Verfügung.

## § 2 Nutzungsentgelt

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Anzahl der genutzten Räume.

Nachstehende Tarife wurden durch die Gemeindevertretung beschlossen:

Nutzungsentgelt der Trauerhalle/Tag: 50,00 €

**Das Nutzungsentgelt beträgt somit insgesamt: .....€**

**Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Schlepzig bei der Deutschen Kreditbank AG, IBAN: DE 89 1203 0000 0000 6350 45, BIC: BYLADEM1001 zu überweisen.**

**Verwendungszweck: Nutzung Trauerhalle Schlepzig (Datum der Nutzung)**

**Dieser Vertrag gilt gleichzeitig als Rechnung, eine separate Rechnung wird nicht erstellt.**

## § 3 Übergabe und Rückgabe der Trauerhalle

Die Überlassung der Trauerhalle erfolgt durch Schlüsselübergabe des Ortsbürgermeisters oder eine durch diese beauftragte Person an den Nutzer. Die Trauerhalle wird gesäubert und in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.

Nach Abschluss der Nutzung gibt der Nutzer die Räume in vertragsgemäßem Zustand besenrein und ordentlich an den Eigentümer zurück.

Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Eigentümer auf Rechnung des Nutzers den vertragsgemäßen Zustand herstellen und für die Dauer der Vorenthaltung das übliche Nutzungsentgelt verlangen.

## § 4 Nutzung

Die Nutzung der Trauerhalle für Veranstaltungen mit politischen Inhalten ist nicht gestattet. Nutzungsverträge mit politischen Parteien und Organisationen sind ausgeschlossen. Insbesondere darf die Nutzung nicht durch natürliche oder juristische Personen erfolgen, welche sich nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen und verfassungswidrige oder verfassungsfeindliche Aussagen tätigen. Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassene Trauerhalle pfleglich zu behandeln und Einrichtungsgegenstände vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Der Nutzer soll sich während der Trauerfeier so verhalten, dass die Bewohner der umliegenden Wohngebäude nicht durch Lärm, Musikhören, Musizieren oder ähnliches gestört werden. Die Friedhofsordnung der Gemeinde Schlepzig gilt für Verhalten auf dem Friedhof entsprechend und ist zwingend einzuhalten. Der Nutzer hat den durch ihn innerhalb und außerhalb des Gebäudes verursachten Müll in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen und auf die Mülltrennung entsprechend der behördlichen Vorschriften zu achten.

## § 5 Haftung

Beschädigungen oder Mängel an der Einrichtung oder an Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich nach ihrer Feststellung bei dem Ortsbürgermeister oder der Amtsverwaltung anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Gäste, Mitglieder oder Beauftragte etc. verursacht wurde. Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen. Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für im Objekt abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, seiner Mitglieder oder Beauftragten.

## § 6 Hausrecht

Der Eigentümer übt durch den Ortsbürgermeister und dessen Beauftragten gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die haustechnischen Anlagen des Gebäudes dürfen nur durch den Eigentümer bedient werden.

## § 7 Sonstige Vereinbarungen

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird oder dieser Vertrag lückenhaft ist, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind vielmehr gegenseitig verpflichtet, alsbald die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen bzw. den Vertrag zu ergänzen. Jede Vertragspartei erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sie sind auch nicht durch mündliche Abreden abdingbar.

Schlepzig, den

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
bzw. Beauftragter des  
Bürgermeisters/Friedhofsverwaltung

\_\_\_\_\_  
Nutzer

## Gemeinde Steinreich

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.09.2022** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 14-2022  
 Tenor: Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Steinreich  
 Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9  
 Davon anwesend: 9  
 Ja: 9  
 Nein: 0  
 Enthaltung: 0  
 Befangen: 0

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinreich für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 15.09.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **2.380.400,00 €**  
 ordentlichen Aufwendungen auf **1.284.700,00 €**  
 außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**  
 außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf **2.295.000,00 €**  
 Auszahlungen auf **1.282.900,00 €**  
 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.263.900,00 €**  
 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.220.800,00 €**  
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **31.100,00 €**  
 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **13.000,00 €**  
 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**  
 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **49.100,00 €**  
 Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**  
 Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 21.05.2015) festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **620 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **410 v. H.**
2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **10.000,00 €** festgesetzt.

#### § 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 26 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budgetverantwortlicher
I	1 11	Innere Verwaltung	111.11 Gemeindeorgane	stellv. AL 10 Frau English
	2 12	Sicherheit und Ordnung	111.20 Innere Verw.-angelegenheiten	
	5 57	Wirtschaft u. Tourismus	121.00 Wahlen	
	25		575 Tourismusverband	
II	6 21	Schulräufgaben	211 Grundschule	AL 32 Herr Schneider
	7 25 - 29	Kultur u. Wissenschaft	281 Heimal- u. Kulturpflege	
	8 36	Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	365.20 Kita-Kostenausgleich	
	9		366 Einrichtung d. Jugendarbeit	
	10 42	Förderung Sportvereine	421.00 Förderung Sportvereine	
	11		424.10 Sportplätze, Sporthallen	
III	4 11	Innere Verwaltung	111.31 Verw. Liegenschaften	AL 60 Frau Schudek
	12 51	Räumliche Planung u. Entwicklung	511 Ort, Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
	14	Ver- u. Entsorgung	531 Elektrizitätsversorgung	
	15 53	Verkehrsmitteln	541 Gemeindestraßen, Gehweg, Plätze	
	16 54	Natur- u. Landschaftspflege	545 Straßenreinhg./Winterdienst	
	17 55		552 Öffentl. Gewässer	
	18			
	20 21			
IV	13 52	Bauen und Wohnen	522 kommunale Wohnungen	AL 60 Frau Schudek
	V 22 55	Natur- u. Landschaftspflege	551 10 Öffentliches Grün	AL 32 Herr Schneider
VI	23 57	Wirtschaft u. Tourismus	553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 60 Frau Schudek
	24		573 Dorfgemeinschaftshäuser	
VII	3 11	Innere Verwaltung	111.30 Finanzverwaltung	AL 20 Herr König
	25 61	Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen	
	26		612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, 20.09.2022

gez. Marco Kehling  
 Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Steinreich mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechen-

den Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 10. Oktober zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
und

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 20.09.2022

gez. Marco Kehling  
Amtsdirektor

## Gemeinde Unterspreewald

### Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 31.08.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 24-2022  
Tenor: Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Unterspreewald (Aufwandsentschädigungssatzung) in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10  
Davon anwesend: 8  
Ja: 8  
Nein: 0  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

Beschlusnummer: 23-2022  
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Umnutzung Wohnhaus zum Ferienhaus mit drei Ferienwohnungen und PKW-Stellplätzen in der Gemarkung Neu Lübbenau, Flur 2, Flurstück 313

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10  
Davon anwesend: 8  
Ja: 0  
Nein: 8  
Enthaltung: 0  
Befangen: 0

### Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Unterspreewald des Amtes Unterspreewald

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (nachfolgend BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), in der derzeit

geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald in ihrer Sitzung am 31.08.2022 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Unterspreewald und der Ortsteile Neuendorf am See, Leibsch und Neu Lübbenau sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner im Sinne des § 19 BbgKVerf.

#### § 2 Grundsätze

- 1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern sowie den ehrenamtlich tätigen Beauftragten im Sinne des § 19 BbgKVerf wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Erstattet werden solche Auslagen und der Verdienstausfall, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern sowie den Ortsvorstehern für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.
- 3) Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

#### § 3 Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise zum Beginn des folgenden Quartals gezahlt.
- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d. h. bleiben unentschuldigt der Gemeindevertretersitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

#### § 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für ehrenamtliche Bürgermeister

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird für die Dauer der Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,- € gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 213,00 € gewährt, sofern die Vertretung länger als zwei Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.
- 3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt analog im Vertretungsfall durch den Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

#### § 5 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung

- 1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung beträgt 50,00 €.

2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 13,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

## § 6

### Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ortsvorsteher

- 1) Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 € gewährt.
- 2) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung dann ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

## § 7

### Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Vorsitzende der Ausschüsse

- 1) Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gewährt.
- 2) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Gemeindevertretung erhalten je Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

## § 8

### Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

- 1) Das Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € erhalten sachkundige Einwohner gemäß § 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf. Die Teilnahme als Zuhörer an der Sitzung der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- 2) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

## § 9

### Verdienstaufschlag

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.
- 2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- 3) Die Erstattung von Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden bzw. arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch mit bis zu 20,00 € je Stunde erstattet. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.

## § 10

### Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

- 1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von bis zu 18,00 € je Stunde gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

## § 11

### Reisekostenvergütung und Fahrkostenerstattung

- 1) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Unterspreewald und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.
- 2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die

Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.

3) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Unterspreewald werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 27.11.2014 außer Kraft.

Golßen, 22.09.2022

gez. Marco Kehling  
Amtdirektor

## Stadt Golßen

### Amtliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung Am Joachimsteich/ Mühlenstraße“ in Golßen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen hat am 26.09.2022 beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnbebauung Am Joachimsteich/Mühlenstraße“ in der Fassung vom 07.06.2022 zwecks Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren gemäß § 3 Absatz 2 BauGB oder § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnbebauung Am Joachimsteich/Mühlenstraße“ einschließlich der Begründung wird für die Zeit vom

**07.10.2022 bis einschließlich 08.11.2022**

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, 1. OG, R108, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald OT Schönwalde öffentlich ausgelegt

Montag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans, die Begründung sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag können auch auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald unter <https://www.unterspreewald.de> eingesehen werden.



Abbildung: Geltungsbereich, o. M.

Golßen, 26.09.2022

gez. M. Kehling  
Amtsdirektor

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Land Brandenburg

#### Das Amt Unterspreewald weist auf die nachfolgende Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt (LfU) am 12.10.2022 im Amtsblatt für Brandenburg und in der Lausitzer Rundschau (Ausgaben Lübben und Luckau) hin:

#### Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (Windpark Waldow Repowering II) in 15910 Schönwald OT Waldow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 11. Oktober 2022

Die Firma NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, beantragt die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), vier Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Waldow/Brand, Flur 2, Flurstücke 268, 280/2 und 283 sowie in der Gemarkung Freiwalde, Flur 3, Flurstück 164 zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen eine Anlage des Typs VESTAS V150-5.6 MW (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe 244 m) und drei Anlagen des Typs V162-5.6 MW (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m) jeweils mit Hybridturm. Zu jeder WKA gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Im Zusammenhang damit werden sieben WKA des Typs VESTAS V80-2.0 MW (Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 80 m, Gesamthöhe 140 m) in der Gemarkung Waldow/Brand, Flur 2, Flurstücke 256, 268, 280/2, 283 und 338 sowie in der Gemarkung Freiwalde, Flur 3, Flurstücke 158 und 170 repowert, das heißt diese Anlagen werden vor Errichtung der neuen 4 WKA zurückgebaut (separate Abrissgenehmigung). Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im II. Quartal 2024 vorgesehen.

#### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 19. Oktober 2022 bis einschließlich 18. November 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G05621** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Amt Unterspreewald, Raum 107, Markt 1, in 15938 Golßen und
- im Nebenstandort des Amtes Unterspreewald, Zimmer S006, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) und
- im Amt Unterspreewald unter den Telefonnummern 035452 384-412 und 035452 384-414 oder E-Mail: [bauamt@unterspreewald.de](mailto:bauamt@unterspreewald.de)

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, zum Brandschutz, zur Erkennung und Verhinderung von Eisabwurf, ein Turbulenzgutachten mit zugehörigem Prüfbericht, naturschutzfachliche Gutachten und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht) mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP).

#### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 19. Oktober 2022 bis einschließlich 19. Dezember 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G05621** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, elektronisch an die E-Mail-Adresse [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>,
- beim Amt Unterspreewald, Bauamt, Markt 1 in 15938 Golßen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin. Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 15. Februar 2023 um 10 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Waldow, Dorfstraße 60 in 15910 Schönwald OT Waldow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals wird eine automatische Eingangsbestätigung generiert.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin sowie zur Online-Konsultation erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

*Landesamt für Umwelt*

*Abteilung Technischer Umweltschutz 1*

*Genehmigungsverfahrensstelle Süd*

## Natura 2000 im UNESCO Biosphärenreservat Spreewald



Artikel von Paul Jarick

### Was hat Natura 2000 mit dem Spreewald zu tun?

Im Jahr 2022 konnte die Managementplanung für die 15 Flora, Fauna und Habitat Gebiete (FFH-Gebiete) im UNESCO Biosphärenreservat Spreewald abgeschlossen werden. Der Spreewald ist nun nach Abschluss der Planung vollwertiger Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Dieses erstreckt sich über sämtliche Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Aktuell sind ca. 27.000 Schutzgebiete auf 17,5 Prozent der Landfläche das größte grenzüberschreitende, koordinierte Schutzgebietsnetz weltweit. Die Gebiete im Spreewald leisten daher nicht nur einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Kulturlandschaft vor Ort sondern auch dem grenzüberschreitenden Schutz der biologischen Vielfalt.

### Welche Rolle spielen die Lebensräume und Arten des Spreewalds?

In unserem Bundesland stehen 44 Tier- und Pflanzenarten und 39 Lebensraumtypen aus den europäischen Richtlinien für Natura 2000 in rund 600 Gebieten unter Schutz. Im Spreewald betrifft dies 15 Gebiete, die sich entlang des Spreeverlaufs vom Oberen in den Unterspreewald aneinander reihen (siehe Karte). Darin lassen sich insgesamt 19 Lebensraumtypen und 24 Arten der FFH-Richtlinie finden. In der Praxis sind dies die landschaftsprägenden Erlenbruchwälder im Oberspreewald, die Stieleichen-Hainbuchenwälder im Unterspreewald und natürlich die Spree und ihre Nebenläufe als typische Fließgewässer des Flachlandes. Die kleinteiligen Spreewaldwiesen wurden in manchen Bereichen als Brenndoldenauen-, magere Flachlandmäh- oder Pfeifengraswiesen kartiert und wissenschaftlich aufgenommen. Zu den Tierarten zählen die Bechstein-, Mops- und Teichfledermaus, welche von den älteren Laubmischwäldern und naturnahen Offenlandschaften profitieren und hier flächendeckend in einem guten Erhaltungszustand sind. Einen guten Erhaltungszustand weisen auch der Biber und Fischotter auf, die in weiten Teilen des Spreewalds leben. Auch die fließgewässertypischen Fischarten Bachneunauge, Bitterling, Rapfen, Schlammpeitzger und Steinbeißer wurden erfasst und Maßnahmen zu deren Erhalt geplant. Die vielen Einheimischen vertrauten charakteristischen Rufe der Rotbauchunke sind in den letzten Jahren auch aufgrund der Trockenheit immer seltener geworden. Daher sollen Rotbauchunken in den nächsten Jahren durch gezielte Maßnahmen gefördert werden, um die Amphibienpopulation nachhaltig zu stärken. So wurden für alle Lebensraumtypen und Arten, die von der Pflege der Nutzer abhängig sind und für die Arten, in einem schlechten Erhaltungszustand, sind Maßnahmen zu deren Verbesserung geplant.

### Warum wurde ich während der Planung nicht informiert und wie kann ich mich zukünftig in der Umsetzung mit einbringen?

In der ersten Phase der Planung wurden die verschiedenen Arten und Lebensräume in den jeweiligen Gebieten kartiert und die vorliegenden Daten wissenschaftlich ausgewertet. Daraufhin fanden in vielen der Gebiete Abstimmungsgespräche mit Landwirten, Fischern, Jägern und zum Teil auch Eigentümern vor Ort statt. In den regionalen Arbeitsgruppen wurden diese Ergebnisse der Öffentlichkeit präsentiert und zur Diskussion mit anderen Fachbehörden zur Verfügung gestellt. Leider hatte auch die Coronapandemie der vergangenen zwei Jahre Auswirkungen auf den Beteiligungsprozess und so mussten diese Gespräche und Treffen der regionalen Arbeitsgruppen in digitaler Form stattfinden und konnten aufgrund der gesetzlichen Coronaschutzverordnungen nicht mehr im großen Rahmen in Präsenz durchgeführt werden. Trotzdem haben viele Spreewälder den Weg der digitalen Beteiligung genutzt und sich mit ihren Anliegen bei uns

gemeldet. Oft wurden aber aus fachlichen Gründen und aufgrund zentraler Vorgaben nur Teilräume in den jeweiligen Gebieten mit speziellen Maßnahmen beplant und nicht das gesamte Gebiet. Zudem sind die geplanten Maßnahmen allein aus der Managementplanung heraus nicht für die Eigentümer und Nutzer verbindlich. Diese wurden jedoch vielmals zur besseren und konfliktfreieren Umsetzung mit den Flächennutzern und Eigentümern in regionalen Arbeitsgruppen oder Vor-Ort-Treffen abgestimmt und es konnten bereits weitere Kooperationen geschlossen und bestehende Partnerschaften vertieft werden. Wenn sich Leser künftig an der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen beteiligen wollen, sind sie herzlich eingeladen, Kontakt zur Biosphärenreservatsverwaltung aufzunehmen.

### Wie wird die Umsetzung und Planung finanziert?

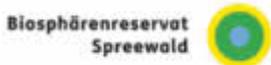
Die geplanten Maßnahmen werden anteilig finanziell von Landesmitteln und verschiedenen Fördermitteln der EU unterstützt. So zum Beispiel durch die Ausgleichszulage für Landwirte in Natura 2000 Gebieten und das KULAP-Programm der Landwirtschaftsämter der Kreise sowie durch den Vertragsnaturschutz im Offenland und Wald des Biosphärenreservats. Die Planung wurde durch ELER-Mittel der Europäischen Union finanziert, den Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

### Welche Rolle spielt die Verwaltung des Biosphärenreservats?

Die Biosphärenreservatsverwaltung konnte allein im vergangenen Jahr zur Umsetzung von den Schutzziele im Rahmen von Natura 2000 insgesamt 369.700 € im regulären Vertragsnaturschutz Offenland, 198.000 € im speziellen Spreewaldwiesenprogramm, 11.760 € im Vertragsnaturschutz im Wald und 18.000 € in einem Pilotprojekt zur Moorentkusselung auszahlen. Damit wurden zur Erreichung der Schutzziele im Biosphärenreservat Spreewald im Jahr 2021 insgesamt 408.670 € ausgezahlt an Landwirte und Flächeneigentümer, die eine Maßnahmenumsetzung aktiv unterstützen. Diese finanziellen Aufwendungen der Europäischen Union und des Landes Brandenburg durch das Biosphärenreservat stärken nicht nur die Lebensräume und Arten eines internationalen Schutzgebietsnetzes, sondern auch die lokalen Akteure vor Ort und die Einzigartigkeit unserer Landschaft.

### Wo kann ich die Pläne einsehen und weitere Informationen erhalten?

Für Fragen zur FFH-Managementplanung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie können sich unter den folgenden Kontaktdaten melden:



UNESCO Biosphärenreservat Spreewald  
Schulstraße 9, 03222 Lübbenau  
Tel. 03542 89 21 0  
E-Mail: BR-Spreewald@lfu.brandenburg.de

Unter der folgenden Internetseite sind die FFH-Pläne für das Biosphärenreservat Spreewald einsehbar:  
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/#>

## Amt Unterspreewald

### Information des Ordnungsamtes

#### Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushalt und Garten

Jedes Jahr im Frühjahr und Herbst werden Reste aus Strauchschnitt, Gras, Laub und auch Unrat unerlaubt verbrannt. Im Land Brandenburg ist dies jedoch ausnahmslos verboten. Das

Verbrennen ist nur im Rahmen erteilter Ausnahmegenehmigungen durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde zulässig. Es gilt hier eine gesetzlich geregelte Beseitigungspflicht von Abfällen, die nach § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nur in zugelassenen Anlagen erfolgen darf. Diese Anlagen werden für den Landkreis Dahme-Spreewald vom Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) im Altkreis Königs Wusterhausen und vom Kommunalen Abfallzweckverband „Niederlausitz“ (KAEV) für die Altkreise Lübben und Luckau betrieben.

Gartenabfälle, wie Strauch- und Rasenschnitt oder auch Laub, sollten am besten kompostiert oder untergegraben werden.

**Die Entsorgung von Gartenabfällen von Grundstücken auf öffentlichen Flächen, im Wald oder in den Laubsammelcontainern der Gemeinden ist nicht gestattet!**

Beim Verbrennen im Freien gelten verschiedene Rechtsvorschriften. Unter anderem:

#### § 7 Landesimmissionsschutzgesetz

„Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen ist im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Dies gilt auch für das Abbrennen von Ödland, Wiesen, Böschungen und anderen Flächen sowie von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Rückständen.“

#### § 4 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung

„Das Verbrennen Pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist nicht zulässig“

#### § 23 Waldgesetz des Landes Brandenburg

„Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten.“

Verstöße gegen die genannten, aber auch andere in Verbindung mit Verbrennen und Entsorgen von Abfällen geltende Rechtsvorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Zusätzlich können noch die Kosten für einen eventuell verursachten Feuerwehreinsatz auferlegt werden.

### „Kleinf Feuer“ (1 cbm)

Die so genannten „Kleinf Feuer“ dürfen nur mit naturbelassenem trockenem Holz (z. B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig oder Holzbriketts) betrieben werden, ohne das eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Ihnen wird ein Nutz- und Unterhaltungszweck zugeordnet und nur dafür sind sie gestattet.

Für Abfälle aus behandeltem Holz, Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten und ähnliches besteht ein Verbren- und Kompostierverbot.

Entsprechend der Größe des Feuers, der Richtung und der Stärke des Windes muss ausreichend Distanz zu brennbaren Materialien berücksichtigt werden.

Ab Waldbrandgefahrenstufe 3 ist auch das Betreiben von Kleinf Feuer verboten.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ([www.mugv.brandenburg.de/info/holzfeuer](http://www.mugv.brandenburg.de/info/holzfeuer)) zu finden.

### Winterdienst

Wenn der Winter kommt, kommt damit unter Umständen auch die Räum- und Streupflicht auf Sie zu. Das heißt, Sie haben eine Verkehrssicherungspflicht zur Vermeidung von Unfällen. Das gilt für Hausbesitzer, Grundstückseigentümer und in bestimmten Fällen auch für Mieter. Insbesondere Fußwege und die angrenzenden Bürgersteige müssen vom Schnee freigeräumt werden.

#### Dabei gilt:

Beim Winterdienst sind die Gehwege in einer Breite von 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Eisglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist

grundsätzlich verboten, mit der Ausnahme, dass durch die abstumpfenden Mittel keine hinreichende Wirkung erzielt wird. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Winterdienst nur auf diesem Gehweg durchzuführen. Reinigungspflichtig ist der Grundstückseigentümer, der an diesem Gehweg anliegt.

In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Ende des Schneefalls oder nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Gehwege sind bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Ob und in welchem Umfang Sie zum Winterdienst verpflichtet sind, entnehmen Sie bitte der jeweiligen Straßenreinigungssatzung Ihrer Gemeinde oder des Amtes Unterspreewald <https://www.unterspreewald.de/Rathaus-Dienstleistungen/Satzungen.htm>?

## Ausschreibungen Amt Unterspreewald

### Die Stadt Golßen informiert

#### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen eine sanierte barrierefreie Wohnung. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 75,90 m<sup>2</sup>. Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesenpiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen. Für die öffentlich geförderte Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Die Warmmiete beträgt 579,50 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 349,50 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 230,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautions fällig in Höhe von 699,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 68 kWh/(m<sup>2</sup>a), Erdgas, Baujahr 1880. Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer: Amt Unterspreewald

Bauamt/Wohnungsverwaltung, Frau Waldschock  
Markt 1, 15938 Golßen

Tel. 035452 384-421, [wohnungsverwaltung@unterspreewald.de](mailto:wohnungsverwaltung@unterspreewald.de)

## Wasser- und Bodenverbände

### Verbandsschau 2022

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ wird im Oktober dieses Jahres die Verbandsschau mit den verantwortlichen Schaubeauftragten, Vertretern der Gemeinden, der Landkreise sowie interessierten Bürgern im Bereich seines Verbandsgebietes durchgeführt.

#### Schaubereich 2 (US, Neuend. See, Jähnigkengr.)

Krausnick, Groß Wasserburg, Leibsch, Hohenbrück, Neuendorf/See, Neu Lübbenau, Schlepzig, Münchehofe, Kehrigk, Groß Eichholz, Köthen, Birkholz

**Schaubereich 10 (Kabel-/Buggraben)**  
Rietzneuendorf-Staakow, Schönwalde, Waldow/Brand, Niewitz, Freiwalde, Golßen

Termin und Ort der Verbandsschau

**Dienstag, 04.10.2022**

Uhrzeit: 09.00

Treffpunkt: Amt Unterspreewald, Beratungsraum in Schönwalde

**Mittwoch, 05.10.2022**

Uhrzeit: 09.00

Treffpunkt: Amt Unterspreewald, Beratungsraum in Schönwalde

## Jagdgenossenschaften

### Einladung zur außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung Altgolßen/Mahlsdorf

**Sehr geehrte Jagdgenossinnen/Jagdgenossen,**

der Vorstand lädt Sie herzlich zur einer Dringlichkeitsversammlung in das Dorfgemeinschaftshaus Mahlsdorf, am 25.10.2022 um 18.00 Uhr ein.

**Einziges TOP:**

- Anschaffung einer Software zur Aktualisierung und Verwaltung des Jagdkatasters - Beschlussfassung darüber

Görsch

Jagdvorsteher



**Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnswald, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen**

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**

Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM